

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schema Hydraulik GmbH**Albert-Mayer-Straße 12, 83052 Bruckmühl (Schema Hydraulik GmbH)**

Stand: 01.01.2026

Inhalt

- § 1 Allgemeines, Geltungsbereich**
- § 2 Angebot, Angebotsunterlagen**
- § 3 Preise, Zahlungsbedingungen**
- § 4 Lieferzeit, Lieferverzug**
- § 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**
- § 6 Qualität, Qualitätssicherung, Qualitätsänderung, Umwelt und Dokumentation**
- § 7 Mängeluntersuchung, Gewährleistung**
- § 8 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**
- § 9 Höhere Gewalt, Rücktritt, Informationspflicht**
- § 10 Schutzrechte Dritter**
- § 11 Produktkennzeichnung**
- § 12 Schutzrechte, Nutzungsrechte**
- § 13 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung**
- § 14 Exportkontrolle, Einfuhrbestimmungen**
- § 15 Fertigungsmittel**
- § 16 Ersatzteilbelieferung**
- § 17 Allgemeine Bestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand**
- § 18 Datenschutz**

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.d. § 310 Abs. 4 BGB sowie gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unser Schweigen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei künftigen Verträgen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten an Stelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder nach Hinweis des Lieferanten auf die Geltung seiner AGB bestellen, es sei denn, wir haben ausdrücklich auf die Geltung unserer Einkaufsbedingungen verzichtet. Dies gilt auch dann, wenn diese Einkaufsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten keine Sonderregelung enthalten. Durch Annahme unserer Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant ausdrücklich an, dass er auf den aus seinen AGB abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.
3. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten zur Durchführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug nehmen.
5. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für ihren Inhalt ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail), abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln an der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

7. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für unsere Geschäftsführer, Prokuristen sowie von diesen hierzu bevollmächtigte Personen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Bestellung ist frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) sowie Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant vor Annahme zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 48 Stunden schriftlich zu bestätigen oder sie insbesondere durch vorbehaltlose Versendung der Ware auszuführen (Annahme).

3. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können; in diesen Fällen beträgt die Anzeigefrist mindestens 20 Werktage. Wir erstatten dem Lieferanten die durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten. Führt die Änderung zu Lieferverzögerungen, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten auch bei zumutbaren Anstrengungen nicht vermeiden lassen, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Der Lieferant hat uns die bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung, schriftlich anzuzeigen.

4. Wir können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes kündigen, wenn wir die bestellten Produkte aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände in unserem Geschäftsbetrieb nicht mehr verwenden können. In diesem Fall vergüten wir dem Lieferanten die von ihm erbrachte Teilleistung.

5. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie einschließlich etwaiger Kopien unaufgefordert an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; ergänzend gilt § 14 Abs. 4.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung umfasst der Preis die Lieferung gemäß „DDP“ einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung behalten wir uns vor.

2. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie sämtliche Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung).

3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn sie entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Für alle Folgen aus der Nichteinhaltung dieser Pflicht haftet der Lieferant, sofern er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat. Der Ablauf des skontofähigen Zahlungsdatums ist durch die Verzögerung gehemmt.

4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; Verzögerungen durch beteiligte Banken haben wir nicht zu vertreten.
5. Fälligkeitszinsen schulden wir nicht. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
7. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind unzulässig, es sei denn, dies wurde ausdrücklich mit uns vereinbart.
2. Der Lieferant hat uns über jede drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt hiervon unberührt.
3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät er in Verzug, richten sich unsere Rechte – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir sind insbesondere berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, kann der Lieferant nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Abs. 4 bleibt unberührt.
4. Bei Lieferverzug sind wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, für jede Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswerts (ohne Umsatzsteuer) zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswerts (ohne Umsatzsteuer). Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung sowie das Rücktrittsrecht bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Verzögerungsschaden angerechnet. Bei Erfüllung können wir uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Er trägt das Beschaffungsrisiko, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
2. Die Lieferung erfolgt „DDP“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben und nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung an unseren Geschäftssitz. Der Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Der Lieferant hat eine angemessene Transportversicherung vorzuhalten.
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen mit Datum (Ausstellung und Versand), Lieferschein-Nr., Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer). Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Zusätzlich ist uns getrennt vom Lieferschein eine Versandanzeige mit identischem Inhalt zu übersenden.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Im Übrigen gelten bei Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

5. Für unseren Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant hat seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Materialbeistellung) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Bei Annahmeverzug kann der Lieferant Ersatz seiner Mehraufwendungen nach § 304 BGB verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn wir zur Mitwirkung verpflichtet sind und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Teillieferungen oder Überlieferungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

§ 6 Qualität, Qualitätssicherung, Qualitätsänderung, Umwelt und Dokumentation

1. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen, anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitsvorschriften entsprechen und die vereinbarten technischen Daten eingehalten werden. Abweichungen von Bestellungen – insbesondere Änderungen des Liefergegenstandes, Änderungen eines von SCHEMA freigegebenen Produktionsprozesses oder dessen Verlagerung an einen anderen Standort – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCHEMA. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Er verpflichtet sich ferner, insbesondere EN-Normen, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und sonstige anerkannte technische Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant schuldet tadellose Arbeit, eine zuverlässige und sachgemäße Ausführung nach Vereinbarung sowie die Verwendung einwandfreier Rohstoffe. Ist als Erfüllungsort ein Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vereinbart, hat der Lieferant zusätzlich die Vorschriften des jeweiligen ausländischen Staates am Erfüllungsort zu beachten. Die Lieferung und Leistung sind unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Übergabe bzw. Abnahme) zu erbringen.

2. Der Lieferant führt eine wirksame Qualitätssicherung durch, hält diese aufrecht und weist sie SCHEMA auf Aufforderung nach. Er wendet ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO/TS 16949:2002 oder DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung oder ein gleichwertiges System an. Der Lieferant stellt SCHEMA bei Bestellung eine Kopie des aktuellen Zertifikats zur Verfügung und übersendet nach Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert ein aktuelles Zertifikat. Eine Aberkennung ist SCHEMA unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Lieferant prüft – unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung – die Qualität der Liefergegenstände fortlaufend und führt regelmäßig Requalifikationsprüfungen durch. Er informiert SCHEMA über Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserungen.

4. Der Lieferant hält alle für ihn geltenden Umweltschutzgesetze ein. Kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und die Vermeidung von Umweltbelastungen werden systematisch nach anerkannten Regeln sichergestellt.

5. SCHEMA ist berechtigt, die Auftragsausführung zu überprüfen und zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung das Werk des Lieferanten zu betreten. Lieferant und SCHEMA tragen die jeweils durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen selbst. Beauftragt der Lieferant Dritte (z. B. Subunternehmer), stellt er sicher, dass die Prüfungen durch SCHEMA auch dort entsprechend möglich sind.

6. Der Lieferant erfüllt für Lieferungen in die Europäische Union die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich ihrer Änderungen sowie etwaiger nationaler Anpassungsvorschriften. Produkte, die REACH nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an SCHEMA geliefert werden.

7. Der Lieferant verpflichtet von ihm beauftragte Dritte (z. B. Subunternehmer) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen und

weist dies auf Verlangen von SCHEMA nach.

8. Prüfungen oder Nachweise berühren die vertraglichen oder gesetzlichen Abnahme- und Mängelrechte von SCHEMA nicht.

9. Der Lieferant verpflichtet sich die SCHEMA Richtlinie für verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung einzuhalten.

§ 7 Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, Qualitätsmängeln sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Vertragsbestandteil sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen einbezogen wurden. Es ist unerheblich, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

3. Durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Muster oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen richtet sich der Umfang nach den Umständen des Einzelfalls und ordnungsgemäßigem Geschäftsgang. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet dessen gilt eine Rüge jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

6. Stellen wir einen Mangel fest, sind wir berechtigt, für die Prüfung des Produkts und die Erstellung eines Prüfberichts eine Pauschale von 100,-- € zzgl. Umsatzsteuer zu erheben. Die Geltendmachung höherer Prüf- und Untersuchungskosten als Schadensersatz bleibt unberührt. Zur Nacherfüllung gehören auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

7. Zur Nacherfüllung gehören außerdem etwaige Aufwände durch entstandene Transporte, um mangelhafte Teile an den Zielort bzw. zum Endkunden zu bringen.

8. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelung in § 6 Abs. 7 gilt: Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht nach – nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung – innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss in Höhe der Gesamtkosten verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohender unverhältnismäßiger Schäden), ist keine Fristsetzung erforderlich; wir unterrichten den Lieferanten über solche Umstände unverzüglich, nach Möglichkeit vorher.

9. Im Übrigen sind wir bei Sach- oder Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt. Bei verdeckten Mängeln haben wir außerdem nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwandsersatz; hierzu zählen auch grenzüberschreitende Transportkosten.

10. Mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt, den Mangel als beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte bzw. nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass er hierzu nicht verpflichtet war, sondern nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Machen Dritte gegen uns Schadensersatzansprüche aus Produkthaftung geltend, hat uns der Lieferant auf erste Anforderung von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt insbesondere, wenn die Ursache des vorhandenen oder behaupteten Mangels in den vom Lieferanten gelieferten Produkten liegt oder der Lieferant es unterlassen hat, uns auf Risiken hinzuweisen, die mit der Verwendung und dem Einbau dieser Produkte verbunden sind. § 254 BGB bleibt anwendbar. Die Freistellung entfällt, soweit der Anspruch auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruht.

2. Im Rahmen der Freistellung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter entstehen, einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen unterrichten wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; § 254 BGB bleibt anwendbar.

3. Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € je Personen- und Sachschaden pauschal. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt, Rücktritt, Informationspflicht

1. Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, nicht zu vertretende behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen SCHEMA – unbeschadet weiterer Rechte – ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag, sofern sie nicht nur von unerheblicher Dauer sind oder zu einer erheblichen Verringerung des Bedarfs von SCHEMA führen.

2. Der Lieferant informiert SCHEMA im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich schriftlich über absehbare Verzögerungen im Sinne von Ziffer 1 und passt seine Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen an. Unterlässt er die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Übrigen bleiben sämtliche Rechte von SCHEMA im Falle des Lieferverzuges vorbehalten.

3. Der Lieferant hat auf Verlangen von SCHEMA ein geeignetes Notfallkonzept für einen möglichen Eintritt der in Ziffer 1 genannten Beispiele vorzulegen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten diesbezügliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der

Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt. § 254 BGB findet Anwendung.

§ 11 Produktkennzeichnung

1. Der Lieferant wird die Waren in der von SCHEMA vorgegebenen oder vereinbarten Weise kennzeichnen.
2. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
3. Im Falle der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist SCHEMA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 12 Schutzrechte, Nutzungsrechte

1. Der Lieferant sichert zu, dass die an SCHEMA gelieferte Ware keine inländischen oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder anderen Rechte am geistigen Eigentum („Schutzrechte“) Dritter verletzt. Bei Verletzung von Schutzrechten Dritter stehen SCHEMA gegen den Lieferanten außer Schadensersatzansprüchen auch alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zu; dies gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat. Der Lieferant stellt SCHEMA hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Ansprüche und Forderungen aus der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten durch den Gebrauch oder den Verkauf der Waren frei.
2. Sofern Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Waren durch SCHEMA erforderlich sind, räumt der Lieferant SCHEMA das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, Waren, die im Rahmen eines Liefervertrages geliefert wurden, selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu warten oder instandzusetzen.
3. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation hat SCHEMA unentgeltlich neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlichen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen, das Recht zur Mehrfachverwendung und das Recht zur Übertragung, insbesondere an Endkunden, in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. SCHEMA darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Im Übrigen gilt Ziffer 2.
4. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Software mängelfrei ist, insbesondere frei von Viren oder ähnlichen Mängeln. Sofern es ein Bedarf rechtfertigt ist der Lieferant verpflichtet SCHEMA den Zugriff auf den Quellcode zu erteilen. Der Quellcode darf dann ausschließlich zur eigenen internen Nutzung von SCHEMA dienen und nicht weiter vermarktet werden.
5. Falls eine Lieferung oder Leistung Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeiten enthält, die durch SCHEMA abgegolten werden, sei es durch Einmalzahlung oder über den Preis pro Stück, so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse Eigentum von SCHEMA. Der Lieferant gewährt SCHEMA die unwiderrufliche, nicht ausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben. SCHEMA ist berechtigt, sämtliche Schutzrechte des Lieferanten, die aufgrund solcher Forschung und Entwicklung entstehen oder die SCHEMA vernünftigerweise für den Gebrauch der Ergebnisse aus der Forschung und Entwicklung benötigt, zu nutzen oder nutzen zu lassen.
6. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge mit territorial begrenztem Geltungsbereich hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Benutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.

Unterdienstleister bzw. Subunternehmer des Dienstleisters sind im gleichen Umfang vom Dienstleister nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 1 bis 5 zu verpflichten.

§ 13 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Dienstleister beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Dienstleister werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Dienstleisters als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Dienstleister uns anteilig Miteigentum überträgt; der Dienstleister verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Dienstleister ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Dienstleister ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Dienstleister uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Dienstleister ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Dienstleister ist verpflichtet die beigestellten Werkzeuge im gleichwertigen Zustand, wie ausgehändigt an uns zurückzugeben, sobald ein Auftrag erledigt wurde. Falls dazu notwendige Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten, anfallen, sind diese vom Dienstleister selbstständig zu organisieren und die Kosten zu übernehmen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Dienstleister ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge an uns auf erste Anforderung herauszugeben. Im Verhältnis zu uns gilt der Dienstleister hinsichtlich solcher Werkzeuge als Besitzdiener, ein eigenes Recht zum Besitz steht ihm hieran nicht zu. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Dienstleisters an solchen Werkzeugen sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
4. Der Dienstleister ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigstellungswesen allgemein bekannt geworden ist.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Wert der hierdurch gesicherten Ansprüche um mehr als 10 %, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Dienstleisters Sicherungsrechte in entsprechendem Umfang nach unserer Wahl freizugeben. Die Bewertung erfolgt nach billigem Ermessen; maßgeblich ist der realisierbare Wert.

§ 14 Exportkontrolle, Einfuhrbestimmungen

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, uns unverzüglich vor Export, Reexport, Weitergabe, Offenlegung oder Bereitstellung von Gütern zu informieren, sofern diese deutschen, EU-, US- oder sonstigen unendeten exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Beschränkungen unterliegen oder ein solcher Verdacht besteht. Der Dienstleister soll uns darüber informieren, wo diese gelistet sind (z.B. auf der US Commerce Control List) und welche Beschränkungen auf den Export, Reexport, die Weitergabe, Offenlegung oder Bereitstellung des kontrollierten Guts unter den anwendbaren Vorschriften zutreffen.
2. Der Dienstleister ist verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche staatlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Zulassungen, Anmeldungen, Erlaubnisse oder Lizenzen einzuholen und während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten, die für das Exportieren, Reexportieren, Weitergeben, Offenlegen oder Bereitstellen von Gütern nach dieser Vereinbarung erforderlich sind.
3. Der Dienstleister verpflichtet sich, uns auf Anfrage unverzüglich alle für die Exportklassifizierung, Exportdokumentation sowie - sofern

erforderlich—für die Einholung von Exportgenehmigungen des kontrollierten Guts erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

4. Der Lieferant darf kontrollierte Güter ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder exportieren noch reexportieren, weitergeben, offenlegen oder sonst bereitstellen.

§ 15 Fertigungsmittel

1. Muster, Zeichnungen, Schablonen, Kostenvoranschläge, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Profile, Werkzeuge, Pressformen u. ä. (nachfolgend „Know-how“) bleiben Eigentum von SCHEMA und sind gemäß § 14 geheim zu halten. Vom Lieferanten übernommenes Know-how ist unentgeltlich sachgerecht zu verwahren und zu warten. Es ist SCHEMA nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert und kostenfrei zurückzusenden.

2. Werkzeuge, Passformen und dergleichen, die ganz oder teilweise auf Kosten von SCHEMA angefertigt werden, gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von SCHEMA über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig und unentgeltlich zu verwahren und zu warten; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Von SCHEMA beigestellte Lehren dienen ausschließlich als Kontrolllehren; erforderliche Arbeitslehren hat der Lieferant selbst herzustellen.

3. Im Übrigen gelten § 14 (Geheimhaltung und Rechtevorbalt) sowie diese Regelungen entsprechend. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten bzw. Subunternehmer im gleichen Umfang.

§ 16 Ersatzteilbelieferung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteilbestellungen für gelieferte Waren mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung an SCHEMA auszuführen, unabhängig davon, ob SCHEMA die Waren unverarbeitet oder ver- bzw. bearbeitet weiterveräußert hat.

2. Während der laufenden Geschäftsbeziehung richtet sich der Ersatzteilpreis nach dem anteiligen Produktionspreis, der als Bestandteil in die jeweilige Lieferung eingeflossen ist; maßgeblich ist der im Liefervertrag vereinbarte Preis. Nach der letzten Lieferung bemisst sich der Preis innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums nach dem Preisstand zum Zeitpunkt der letzten Lieferung zuzüglich angemessener Zuschläge, insbesondere für Verpackung, Bearbeitung sowie angemessene Preissteigerungen.

3. Auf Verlangen von SCHEMA stellt der Lieferant Anleitungen und Dokumentationen, insbesondere für Servicezwecke, unentgeltlich zur Verfügung. Diese Verpflichtung gilt für den gesamten Zeitraum nach Ziffer 1.

4. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für an SCHEMA gelieferte Produkte einzustellen, hat er SCHEMA unverzüglich nach der entsprechenden Entscheidung zu informieren. Die Entscheidung muss – vorbehaltlich der Verpflichtung nach Ziffer 1 – mindestens 12 Monate vor Einstellung der Produktion getroffen werden.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder ergänzender Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

2. Es gilt das materielle Recht des Staates, in dem SCHEMA seinen Geschäftssitz hat. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie die Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

3. Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sonderver-

mögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch international – der Sitz von SCHEMA. Dies gilt auch, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder dieser bei Klageerhebung unbekannt ist. SCHEMA ist zudem berechtigt, am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung Klage zu erheben.

§ 18 Datenschutz

1. Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie weitere Datenschutzhinweise sind auf der SCHEMA-Homepage unter <https://schema-hydraulik.com/datenschutzerklaerung/> abrufbar.